

Ausgabe 23 – 04.06.2024

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Inhaltsübersicht:

- Seite 2: Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Hochschule für
Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
- Seite 5: Impressum

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

§ 1 Präsidium

- (1) Das Studierendenparlament wählt aus seinen Reihen ein Präsidium, das aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten besteht.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums sollen aus verschiedenen Fachbereichen stammen. Findet sich keine Präsidentin oder kein Präsident, ist das Präsidium durch seine Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten voll handlungsfähig.
- (3) Das Präsidium bereitet die Sitzungen vor und führt die laufenden Geschäfte. Es vertritt und repräsentiert das Studierendenparlament nach außen.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz. Ist sie oder er verhindert, so tritt an ihre oder seine Stelle ein anderes Präsidiumsmitglied. Ist das Präsidium verhindert, wählen die anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments einen Vorsitz für die Dauer der Sitzung.
- (5) Bis das neugewählte Präsidium das Amt übernimmt, führt das am längsten angehörende Mitglied des Studierendenparlaments, das hierzu bereit ist, den Vorsitz.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Das Studierendenparlament kann Ausschüsse einrichten.
- (2) Das Studierendenparlament kann Mitglieder aus seinen Reihen in Ausschüsse entsenden. Das Studierendenparlament wählt für jeden Ausschuss jeweils einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz.
- (3) Ständige Ausschüsse des Studierendenparlaments bilden der Haushaltsausschuss und der Öffentlichkeitsausschuss.

§ 3 Allgemeine Pflichten

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind verpflichtet an den ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen teilzunehmen und sich rechtzeitig einzufinden. Das Präsidium ist im Falle der Nicht-Teilnahme an der Sitzung rechtzeitig (spätestens 24 Stunden zuvor) zu informieren.
- (2) Das Studierendenparlament hält jegliche Versuche seine Integrität und Unabhängigkeit zu beeinträchtigen im Protokoll fest und ergreift geeignete Maßnahmen.

§ 4 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments können nur während der Vorlesungszeiten und außerhalb der Prüfungsphase stattfinden.
- (2) Die Sitzungen des Studierendenparlaments finden auf dem Hauptcampus der Hochschule in Präsenz statt. In besonderen Ausnahmefällen ist die Durchführung virtueller Sitzungen zulässig.
- (3) Die Tagesordnung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten erstellt.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

§ 5 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind alle Studierenden der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen.
- (2) Anträge gelten als eingereicht, wenn Sie von einer E-Mail-Adresse der Hochschule oder des AStA an das Präsidium übermittelt wurden.
- (3) Die Antragsfrist beträgt fünf Vorlesungstage. Nicht fristgemäß eingereichte Anträge werden beraten, wenn das Präsidium die Dringlichkeit feststellt (Initiativantrag).
- (4) Soweit laut Satzung und Geschäftsordnung kein besonderes Quorum notwendig ist, werden Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- (5) Mündliche Anträge sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Über die

Zulässigkeit entscheidet das Studierendenparlament. Mündliche Anträge sind kurz und eindeutig zu formulieren und ins Protokoll zu übernehmen.

- (6) Bei besonderer Dringlichkeit kann das Studierendenparlament Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail fassen. Die Zustimmung gilt als verweigert, wenn die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder nicht innerhalb von 48 Stunden am Umlaufverfahren teilnimmt.

§ 6 Debattenordnung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen (Redeliste).
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident kann jederzeit in gebotener Kürze zur Geschäftsordnung und zum Sitzungsablauf das Wort ergreifen. Bei Ausführungen zur Sache hat sie oder er jederzeit Rederecht.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident kann Rednerinnen und Redner zur Sache verweisen, wenn sie vom Verhandlungsgegenstand abschweifen.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident kann jeden Teilnehmer, der durch sein Verhalten die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung stört, auch unter Namensnennung zur Ordnung rufen.
- (5) Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht aus.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist abzustimmen. Die Präsidentin oder der Präsident kann aus begründetem Anlass sein Veto einlegen. Das Veto kann mit Zweidrittelmehrheit zurückgewiesen werden.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig bei
 1. Vertagung eines Gegenstandes oder der Sitzung
 2. Übergang zur Tagesordnung
 3. Verzicht auf Aussprache
 4. Schluss der Debatte und nachfolgende Abstimmung
 5. Festlegung von Redezeiten
 6. Verweisung an einen Ausschuss
 7. Richtigstellung von Sachverhalten
 8. Aufnahmen von Äußerungen der Teilnehmer ins Protokoll
 9. Einlegen einer Sitzungspause
 10. Zurückziehen eines Antrags
- (3) Die Geschäftsordnungsanträge sind nach der Reihenfolge zu behandeln. Auf Verlangen eines Mitglieds kann eine Aussprache stattfinden. Die Redezeit kann durch die Präsidentin oder den Präsidenten bei einer Vielzahl von Wortmeldungen begrenzt werden. Die Präsidentin oder der Präsident kann in begründeten Fällen eine Abstimmung auch ohne Aussprache herbeiführen.

§ 8 Verfahren bei Abstimmung

- (1) Alle Entscheidungen werden, soweit nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (2) Stimmgleichheit bewirkt Ablehnung.
- (3) Die Abstimmung erfolgt im Allgemeinen durch Handhebung.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident hat sicherzustellen, dass an der Abstimmung nur Stimmberechtigte teilnehmen.
- (5) Nach Durchführung schließt die die Präsidentin oder der Präsident die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.
- (6) Das Ergebnis der Abstimmung wird in das Protokoll aufgenommen. Dabei sollen die Stimmen in „Ja“, „Nein“ und „Enthaltungen“ gegliedert sein.

§ 9 Protokoll

- (1) Über die Sitzung des Studierendenparlaments wird eine Niederschrift angefertigt. Diese muss Namen und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder und Gäste sowie der abwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, den Verlauf der Beratung, so dass die Hauptdiskussionspunkte nachvollziehbar sind, die Anträge, die Namen des Antragstellers, die Beschlüsse, sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (2) Auf Verlangen eines Mitglieds muss dessen abweichende Meinung zu einem Beschluss in das Protokoll aufgenommen werden.
- (3) Das Protokoll wird von einer Schriftführerin oder einem Schriftführer erstellt. Im Verhinderungsfall wird eine Schriftführerin oder ein Schriftführer aus den anwesenden Mitgliedern der Sitzung gewählt.

§ 10 Veröffentlichung des Protokolls

- (1) Das vorläufige Protokoll muss spätestens zehn Vorlesungstage nach der Sitzung für den in der Satzung der Studierendenschaft genannten Personenkreis einsehbar sein und in der darauffolgenden Sitzung des Studierendenparlaments genehmigt werden.
- (2) Die Veröffentlichung des Protokolls ist über eine den Studierenden der Hochschule bekannte elektronische Plattform (OLAT) vorzunehmen.
- (3) Die Veröffentlichung der Protokolle im Internet ist ausgeschlossen. Die Änderung dieser Bestimmung bedarf der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule.
- (4) Das vorläufige Protokoll ist dem Präsidium zu Zwecken der Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Schriftform

Die elektronische Form ist der Schriftform gleichgestellt.

§ 12 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch das Studierendenparlament am 28.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Geschäftsordnung vom 20.03.2024 außer Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung ist unverzüglich im Hochschulanzeiger bekannt zu machen.

Ludwigshafen, den 28.05.2024

gez. Präsidium des Studierendenparlaments der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Impressum:

**Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hwg-lu.de
Internet: www.hwg-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Gunther Piller gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Prof. Dr. Gunther Piller.